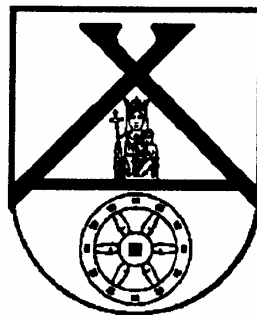


GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

26. ÄNDERUNG



ERLÄUTERUNGSBERICHT MIT PLANZEICHNUNGEN

Stand der Planung	gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschluß
26.11.2003	Genehmigt	Bekanntgemacht	

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4.8.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.7.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 15.7.1986 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 22.8.1986 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.12.1986 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 27.1.1988 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.2.1988 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.8.1988 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 11.7.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 11.8.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1988 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (gem. § 13 (2) BauGB) durch Beschluß festgestellt. Diese wurde am 27.2.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.3.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 3.11.1989 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.1.1991 von der Bezirksregierung Braunschweig teilgenehmigt. Mit Verfügung vom 13.9.1991 wurde der ausgeschlossene Bereich nachträglich genehmigt. Mit Bekanntmachung vom 17.10.1992 wurde die Änderung wirksam.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 17.6.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 6.8.1992 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 10.6.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 9.7.1992 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist noch im Aufstellungsverfahren.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 20.8.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 24.9.1992 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 7.2.1992 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist am 17.8.1993 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 9.9.1993 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 25.9.1992 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist am 7.2.1994 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 24.2.1994 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 11.12.1992 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 3.2.1994 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 24.2.1994 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 04.03.1994 die Neuaufstellung für zwei Teilbereiche sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 24.8.1995 unter Herausnahme einer Teilfläche von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 28.9.1995 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 30.11.1995 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.4.1997 mit Ausnahme des Änderungsbereiches 2 in Wollbrandshausen von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 19.6.1997 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 18.6.1997 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde mit Ausnahme des Änderungsbereiches 1 Gieboldehausen von der Bezirksregierung Braunschweig am 27.7.1998 genehmigt und am 20.8.1998 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 18.6.1997 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde von der Bezirksregierung Braunschweig am 29.7.1998 genehmigt und am 20.8.1998 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 10.12.1998 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde von der Bezirksregierung Braunschweig am 21.1.2000 genehmigt und am 17.2.2000 bekanntgemacht.

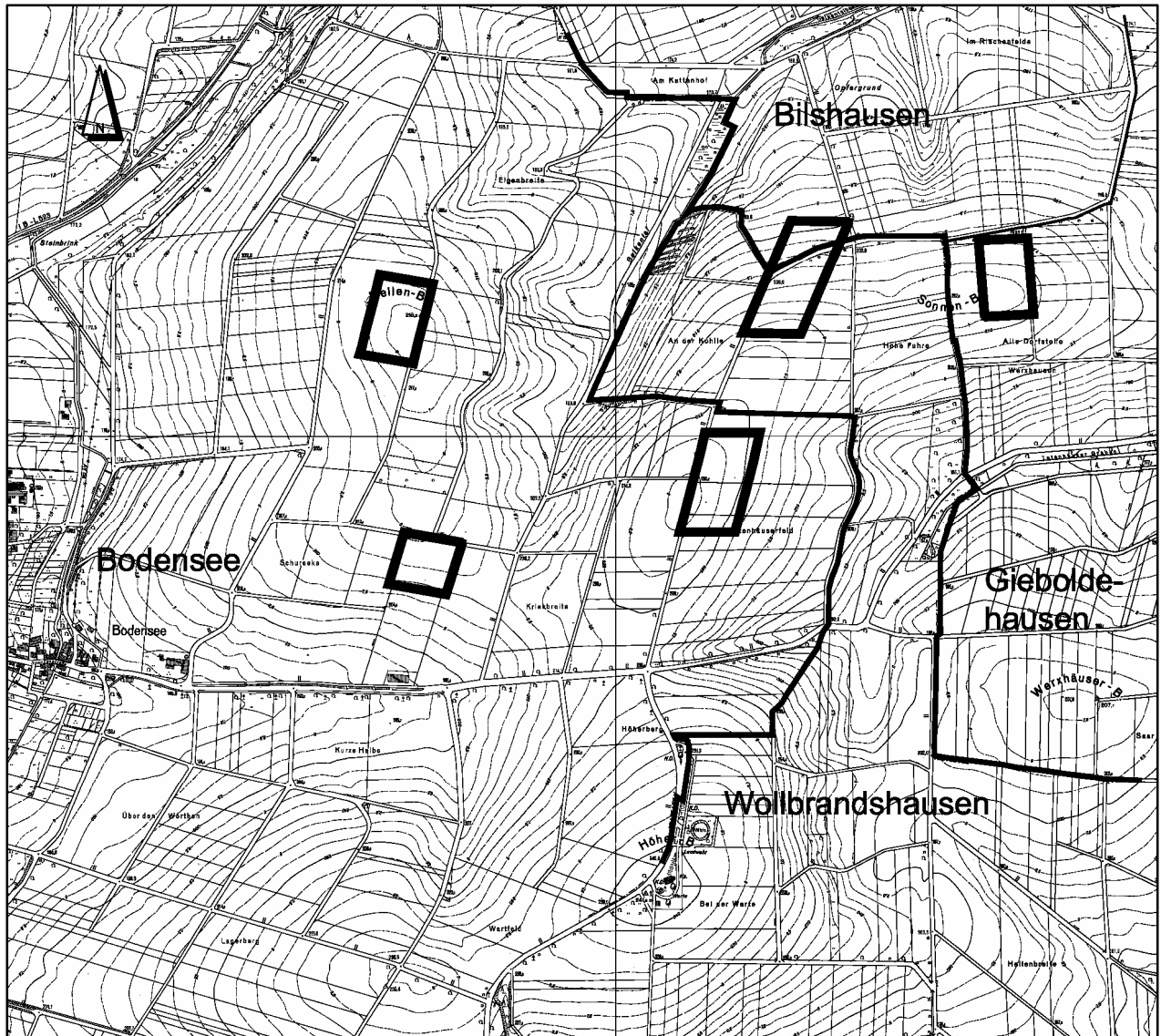
Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 25.9.2000 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 14.2.2002 von der Bezirksregierung Braunschweig, mit Ausnahme einer Teilfläche in Wollershausen, genehmigt und am 11.4.2002 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 7.3.2002 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.5.2003 die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit der 27. Änderung beschlossen, die er durch die 1. bis 14., die 16. bis 25. und die 27. Änderung erfahren hat. Die Neubekanntmachung erfolgte am 22.5.2003.

Die 26. Änderung betrifft das gesamte Samtgemeindegebiet von Gieboldehausen. Im folgenden Kartenausschnitt sind lediglich die Bereiche dargestellt, in denen Änderungen der Nutzungsdarstellungen vorgenommen werden.

Kartenausschnitt i. M. 1:15.000



Die zeichnerische Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Deutschen Grundkarte. Da die zeichnerische Änderung nur die geänderten Bereiche darstellt, ist zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (mit eingearbeiteter 1. - 14. und 16. - 25. Änderung) dem Erläuterungsbericht beigelegt. Die 26. Änderung betrifft nicht nur den zeichnerisch dargestellten Bereich sondern das gesamte Samtgemeindegebiet von Gieboldehausen.

Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie Hinweise zur Einpassung der zeichnerisch dargestellten Bereiche in die Landschaft sind der Erläuterung zu den Änderungsbereichen angefügt.

Regionalplanung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen im Landkreis Göttingen ist dem ländlichen Raum zugeordnet worden. Der Flecken Gieboldehausen ist im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises als Grundzentrum mit dem grundzentralen Aufgabenbereich ausgewiesen. Dieser Aufgabenbereich wird vom Flecken Gieboldehausen in vollem Umfang erfüllt. Die übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde haben keine besondere Entwicklungsaufgabe erhalten.

Samtgemeinde Gieboldehausen

Regionalplanung

Ziel der Landesplanung ist es, bis zum Jahr 2000 in Niedersachsen Windkraftanlagen mit einer Erzeugerkapazität von 1.000 MW zu installieren. Neben den hierfür besonders geeigneten Küstenregionen sind auch Binnenlandstandorte von Belang.

Im Landkreis Göttingen wurden bisher 9 Windenergieanlagen (Diemarden, Deiderode, Ebergötzen, Dransfeld) mit einer Gesamt – Nennleistung von 4.100 kW installiert, die den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Weitere Anlagen sind geplant.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen wurde ein regionales Standortkonzept für Windenergienutzung erstellt, in dem folgende Zielvorgaben zugrunde gelegt wurden.

- Ermittlung relativ konfliktarmer Standortbereiche, die sich für eine Bündelung von raumbedeutsamen WEA eignen;
- Flächendeckende Überprüfung der gesamten Landkreisläche insbesondere auf Grundlage folgender ausschließender Kriterien (s. a. Anforderungen und Abstandsempfehlungen zur Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung des MI 1996 und „Leitlinien zur Anwendung der Eingriffsregelung des NNatG“):
 - Siedlungsflächen mit einem Schutzabstand von ca. 500 m
 - Waldgebiete mit einem Schutzbereich von ca. 200 m
 - avifaunistisch wertvolle Gebiete (Vogelflugrouten und bedeutsame Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete für gefährdete Vogelarten, hierzu gehören auch Randgebiete offener Gewässer (Seeburger See) bzw. die Randbereiche Gewässer I. Ordnung
 - Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Schutzbereiche, soweit deren Schutzzweck gefährdet ist.
 - Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
 - Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
 - Abstandsflächen gegenüber Verkehrswegen und Ertleitungen
 - Umgebung wichtiger Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler.
- Räumliche Erfassung und Bestimmung der zu erwartenden Windpotentiale (zugrundegelegt sind die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) in einem Gutachten vorgelegten Daten, welche die mittlere Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 50 m über dem Boden aufzeigen) bezogen auf die relativ konfliktarmen Standorte;
- Ableitung von Vorschlägen (erster und zweiter Priorität, je nach Windpotential), die zum einen für die Sicherung als Vorrangstandorte im RROP-Entwurf als auch für eine planungsrechtliche Sicherung in den Flächennutzungsplänen in Betracht kommen.

Nach einer weiteren detaillierten Betrachtung (z.B. Landschaftsbild, Anschlußmöglichkeiten an das Mittelspannungsnetz.....), der Abstimmung mit räumlich benachbarten Bereichen sowie der Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und unter Zugrundelegung der Flächennutzungspläne der Gemeinden wurden die folgenden 11 Bereiche als Vorrangstandorte festgelegt und somit raumordnerisch gesichert:

Adelebsen:	Güntersen (Ortsberg), grenzüberschreitend zu Dransfeld
Bovenden:	Billingshausen/Spanbeck
Dransfeld:	Imbsen (Auf dem alten Felde), grenzüberschreitend zu Adelebsen
Friedland:	Deiderode (südl. Rieschenberg)
Gleichen:	Diemarden (Diemardener Berg), Bremke (Vogelsang), Bischhausen, Rittmarshausen
Radolfshausen:	Ebergötzen (Klingsberg)
Staufenberg:	Lutterberg (Stumpfe Siegen), Benterode (Breiter Triesch)

In den Bereichen der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Gemeinde Rosdorf sowie in Hann. Münden und Duderstadt werden im RROP keine Vorrangstandorte für die Windenergienutzung festgelegt bzw. es ergab sich keinerlei vorrangige raumordnerische Eignung.

Mit der Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung werden raumbedeutsame Vorhaben gebündelt und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

Die Kommunen haben gemäß § 1 (4) BauGB ihre Flächennutzungspläne anzupassen. Danach ist es nicht möglich im Flächennutzungsplan außerhalb eines raumordnerisch gesicherten Vorrangstandortes Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen.

Raubedeutsamkeit

Die raumordnerische Bündelung und Sicherung von WEA an Vorrangstandorten bezieht sich nur auf raumbedeutsame Anlagen.

Die Raumbedeutsamkeit ist immer im Einzelfall zu prüfen, da eine an Schwellen- oder Richtwerten festzumachende Einstufung kein allgemein bzw. planungsraumbezogenes generell gültiges Kriterium sein kann. So können z. B. Vorbelastungen, wie Hochspannungsleitungen oder Autobahnen, bei einer standortbezogenen Bewertung dazu führen, daß die Schwelle der Raumbedeutsamkeit gegenüber unbelasteten Standorten heraufzusetzen ist. Auf entsprechende Zielfestlegungen wird daher zweckmäßigerweise verzichtet.

Durch fortschreitende Technologie und der Tendenz zu immer größeren Windenergieanlagen kann man davon ausgehen, daß es sich bei beantragten Anlagen um Vorhaben überörtlicher Bedeutung handelt und eine ausführliche raumordnerische Auseinandersetzung erforderlich ist. Für einzelne beantragte Anlagen wird die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung im Vorfeld der baurechtlichen Prüfung festgestellt. Zur Erstellung von diesbezüglich geeigneten Antragsunterlagen hat der Landkreis Göttingen ein Merkblatt zu Anforderungen für die Errichtung von Windkraftanlagen erstellt, welches die für eine Standortbeurteilung notwendigen Informationen festlegt, die der Antragsteller zu erbringen hat.

Bei mehreren Anlagen bzw. bei Beantragung eines Windparks (> 5 Anlagen) kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein (s. § 19 (2) i. V. m. VV zum NROG Nr. 3.3.2).

Mit Inkrafttreten der neuen UVPG ist auch die Raumordnungsverordnung dahingehend geändert worden, daß bereits ab 3 Windkraftanlagen das Erfordernis zur Durchführung eines ROV zu prüfen ist (s. ROV § 1 Nr. 1).

Flecken Gieboldehausen, Gemeinde Bilshausen, Gemeinde Bodensee und Gemeinde Wollbrandshausen

Änderungsbereich

Wie bereits dargelegt, ist in der Samtgemeinde Gieboldehausen kein Vorrangstandort für Windenergieanlagen im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen worden. Damit sind nur raumunbedeutsame Windkraftanlagen im Samtgemeindegebiet zulässig. Unter diesem Gesichtspunkt wurde in der Gemeinde Bodensee eine Bauvoranfrage für die Errichtung von Windenergieanlagen gestellt. Diese Voranfrage wurde gerichtlich entschieden, so daß der Landkreis für 2 Windkraftanlagen einen positiven Bescheid abzugeben hat.

Diese Windkraftanlagen sollten im Nahbereich der Wallfahrtskirche am Höher - Berg errichtet werden. Mit diesem Standort war die Untere Naturschutzbehörde wie auch die Samtgemeinde nicht einverstanden, wodurch Bemühungen in Gang gesetzt wurden, die zu einer Verlagerung des Standortes führten. Die neuen Standorte wurden in Abstimmung mit dem Landkreis, dem Betreiber und der Samtgemeinde festgelegt. Weiterhin bleibt jedoch die raumordnerische Begrenzung von nicht raumbedeutsamen Anlagen bestehen.

Durch die zulässigen Windkraftanlagen am Hellen – Berg gilt der Bereich als vorbelastet. Unabhängig von der Vorgabe durch das regionale Raumordnungsprogramm hat die Samtgemeinde Gieboldehausen eine Standortanalyse für Windenergieanlagen über das Samtgemeindegebiet durchführen lassen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Standortanalyse verwiesen, insbesondere auf die Darstellung der Ausschußgebiete. Die Standortanalyse ist dem Erläuterungsbericht als Anlage angefügt.

Die Standortanalyse kommt zu der Empfehlung, zwei Vorrangstandorte im Samtgemeindegebiete auszuweisen.

1. Vorrangstandort „Hellen – Berg“
2. Vorrangstandort „Roter – Berg“

Diese Empfehlung wurde im Samtgemeinderat beraten, mit dem Ergebnis, den Vorrangstandort Hellen – Berg auszuweisen und auf den Vorrangstandort Roter – Berg mit folgender Begründung zu verzichten.

Die Sondergebiete sind als Einzelflächen dargestellt mit einer max. Diagonale von 230 m. Diese Darstellung ist deshalb erfolgt, um keine größere Anzahl als 5 Windkraftanlagen zu ermöglichen. Diese Zielsetzung kann nur unterlaufen werden, wenn sehr kleine Anlagen erstellt werden, die nur einen geringen Abstand von einander benötigen. Da diese Anlagen nur eine sehr geringe Energieleistung erbringen und damit der Kosten-/Nutzeneffekt unwirtschaftlich ist, kann ein Unterlaufen der Zielvorstellung ausgeschlossen werden. Damit wird in jedem Sondergebiet – Windenergie nur eine Anlage errichtet werden.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen, ist die max. Bauhöhe auf 100 m begrenzt worden. Damit wird vermieden, daß die Anlagen befeuert und die Rotorblätter farbig markiert werden.

Ausweisung als Vorrangstandort – Hellen – Berg

Der Standort ist bereits durch beantragte Windenergieanlagen, die an der Grenze der Raumbedeutsamkeit liegen, vorbelastet. Durch die Vorbelastung stellt die Weiterentwicklung zum Vorrangstandort einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Außerdem können die Vorleistungen für die Erschließung mit genutzt werden.

Verzicht auf Ausweisung als Vorrangstandort - Roter – Berg

Der Vorschlag fand im Rat keine Zustimmung, da der Abstand zum Wallfahrtsort Germershausen zu gering erscheint. Auch wird der Abstand zum geplanten Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ als zu gering betrachtet. Der Abstand zum Seeburger See (Naturschutzgebiet) ist auch als nicht ausreichend angesehen worden.

Im Nahbereich des vorgeschlagenen Vorrangstandortes befindet sich ein genehmigter Modellflugplatz, der durch die Windkraftanlagen in seinem Betrieb gestört werden kann oder sogar verlegt werden muß.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Rat der Samtgemeinde beschlossen, diesen Standort nicht im Flächennutzungsplan darzustellen.

Untersuchung des Samtgemeindegebietes

Der Untersuchung des Samtgemeindegebietes wird die Karte der Standortanalyse zu Grunde gelegt. In dieser Karte sind die Ortslagen und die bebauten Flächen grau dargestellt. Des weiteren sind unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlung des Nds. MS vom 11.7.1996 die Abstandsbereiche zu den schützenswerten Objekten dargestellt. Außerdem sind die Flächen farbig dargestellt, die durch die Landschaftsschutzverordnung „ Untereichsfeld“ als Ausschlußräume zu werten sind.

Nach der Kartendarstellung hat der östliche Teil des Samtgemeindegebietes keine Flächen, die als Suchräume für Windkraftanlagen überprüft werden müssen. Die in der Karte weiß dargestellten Flächen sind Suchräume für Windenergieanlagen und werden einzeln überprüft

Die Flächen sind numeriert und werden nachfolgend betrachtet:

Nr.1 Fläche nördlich von Bilshausen

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius der Windkraftanlagen der Samtgemeinde Hattorf und des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Die Fläche befindet sich im Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes der Gemeinde Bilshausen.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr. 2 Fläche nordwestlich von Bilshausen.

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Im regionalen Raumordnungsprogramm sind Teile der Fläche als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr. 3 Fläche südwestlich von Bilshausen, nördlich von Bodensee.

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Im regionalen Raumordnungsprogramm ist der westliche Randbereich als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet

Nr. 4 Fläche westlich, südlich und östlich von Bodensee und südlich von Bilshausen.

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Der südliche Teil der Fläche liegt in dem 5.000 m Radius der Windkraftanlagen bei Ebergötzen.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet, mit Ausnahme der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.

Nr. 5 Fläche zwischen Wollbrandhausen und Gieboldehausen nördlich der B 27

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Im regionalen Raumordnungsprogramm ist innerhalb dieser Fläche eine Fläche zur Vergrößerung des Waldanteiles dargestellt.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet

Nr. 6 Fläche zwischen Wollbrandshausen und Gieboldehausen südlich der B 27.

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Die Fläche ist sehr klein und befindet sich im Niederungsbereich.

Die Fläche enthält Bodendenkmale (siehe RROP).

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet

Nr.7 Fläche zwischen Gieboldehausen und Rollshausen.

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Die Fläche ist sehr klein und daher nicht geeignet.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr. 8 Fläche zwischen Gieboldehausen und Rollshausen Mehlen – Berg und Marsfelder – Berg

Die Fläche liegt in dem 5.000 m Radius des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Im regionalen Raumordnungsprogramm ist der Bereich Marsfelder – Berg als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Ton dargestellt.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr. 9 Fläche zwischen Rollshausen und Germershausen nördlich der K 106.

Die Fläche liegt im geplanten Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“

Der Abstand zum Wallfahrtsort Germershausen wird als zu gering betrachtet.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr.10 Fläche zwischen Rollshausen und Germershausen südlich der K 106 und südlich von Germershausen.

Der Abstand zum Wallfahrtsort Germershausen wird als zu gering betrachtet.

Innerhalb der Fläche befindet sich ein genehmigter Modellflugplatz, der durch die Windkraftanlagen in seinem Betrieb gestört wird.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr.11 Fläche südwestlich von Germershausen.

Die Fläche liegt vorwiegend in dem 5.000. Radius der Windkraftanlagen bei Ebergötzen

Die Fläche liegt im geplanten Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“.

Der Abstand zum Naturschutzgebiet „Seeburger – See“ wird als zu gering betrachtet.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr.12 Fläche südlich von Germershausen südöstlich der Suhleau.

Die Fläche liegt im geplanten Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“.

Durch die Topographie ist die Fläche für die Windenergienutzung wenig geeignet.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr.13 Fläche zwischen Germershausen und Obernfeld.

Bedingt durch die Topographie (Tallage) ist eine Teilfläche wenig für die Windenergienutzung geeignet. Damit beschränkt sich der Suchraum auf die Kuppe des Rote – Berges. Dieser Bereich liegt eng an der Grenze zu zwei Nachbargemeinden, wodurch der Abstandsradius vorwiegend Bereiche der Nachbargemeinden berührt.

Aus den vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr.14 Fläche zwischen Krebeck und Wollbrandshausen nördlich der L 523

Die Fläche liegt im 5.000 m Radius der vorhandenen Windkraftanlagen bei Ebergötzen und des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Aus vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr.15 Fläche zwischen Krebeck und Wollbrandshausen südlich der L 523

Die Fläche liegt im 5.000 m Radius der vorhandenen Windkraftanlagen bei Ebergötzen und des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Aus vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Nr.16 Fläche zwischen Wollbrandshausen und Krebeck südöstlich der B 27

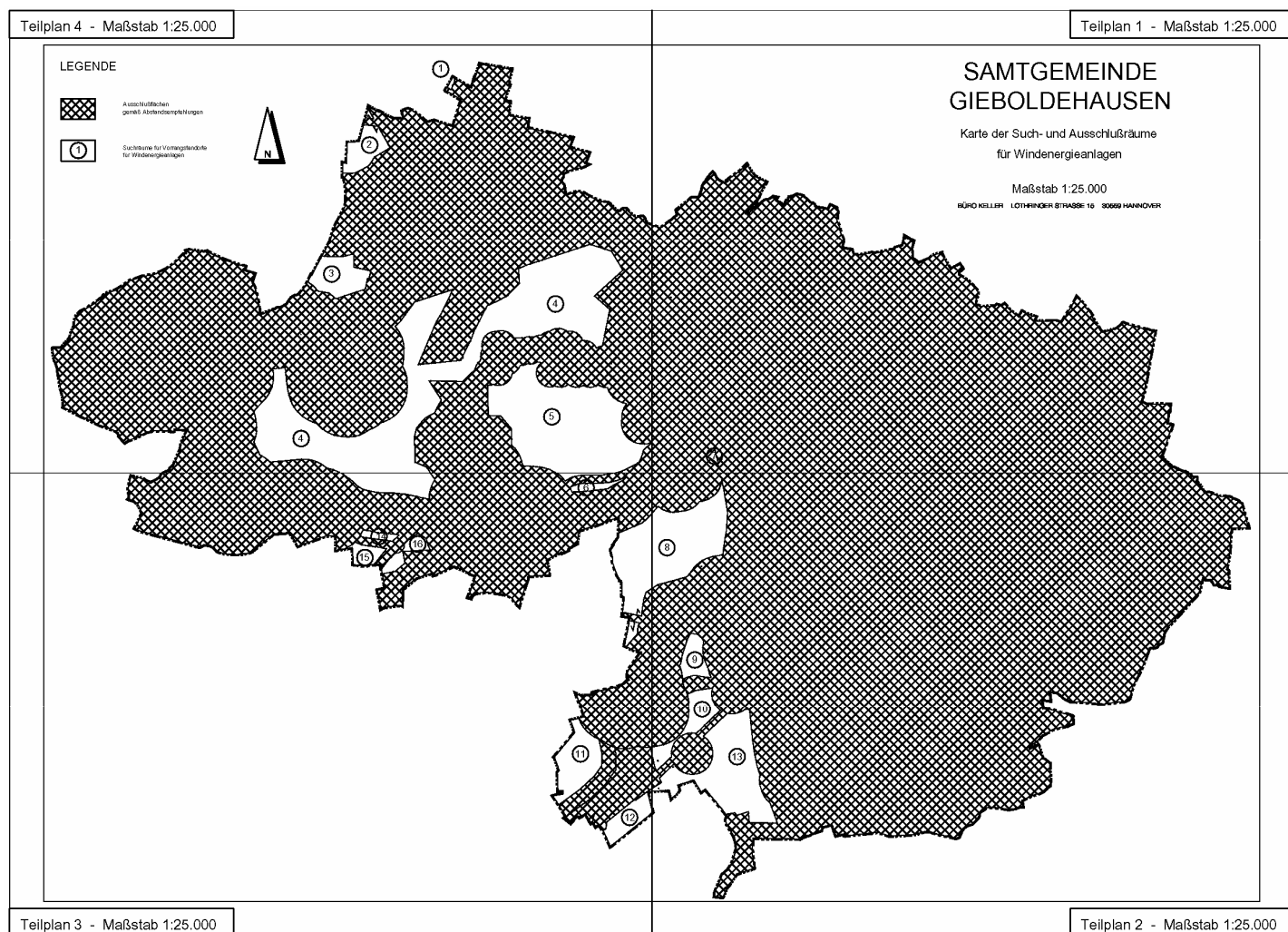
Die Fläche liegt im 5.000 m Radius der vorhandenen Windkraftanlagen bei Ebergötzen und des geplanten Vorrangstandortes Hellen – Berg in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Aus vorgenannten Gesichtspunkten wird die Fläche dem Ausschlußbereich zugeordnet.

Die Untersuchung der Suchräume hat den 5.000m Radius zwischen den Vorrangstandorten bei der Abwägung zu Grunde gelegt. Danach wären weiterhin nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet zulässig. Um einer Verspargelung der Landschaft durch viele Kleinanlagen zu vermeiden hat die Samtgemeinde ein Vorranggebiet (fünf Einzelstandorte) ausgewiesen, in dem die Windkraftanlagen konzentriert werden.

Der übrige Bereich der Samtgemeinde soll von Windenergieanlagen freigehalten werden sowohl von raumbedeutsamen wie von raumunbedeutsamen Anlagen. So wird dieser Raum als Ausschlußraum für Windenergieanlagen ausgewiesen. Von dem Ausschluß sind Windenergieanlagen für landwirtschaftliche Betriebe, die ausschließlich nur zur Eigenversorgung dienen, nicht betroffen.

Übersichtskarte der Teilpläne

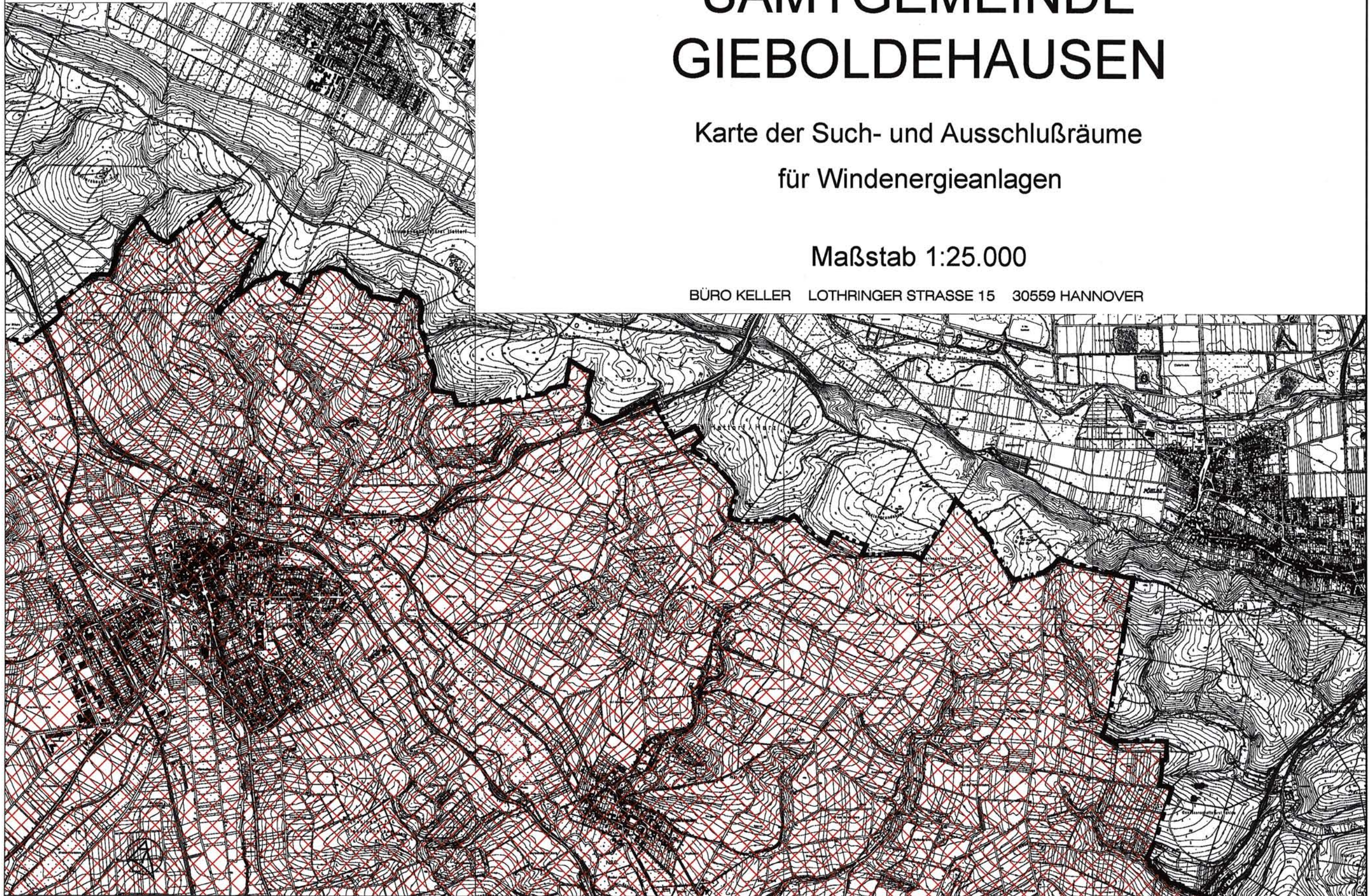


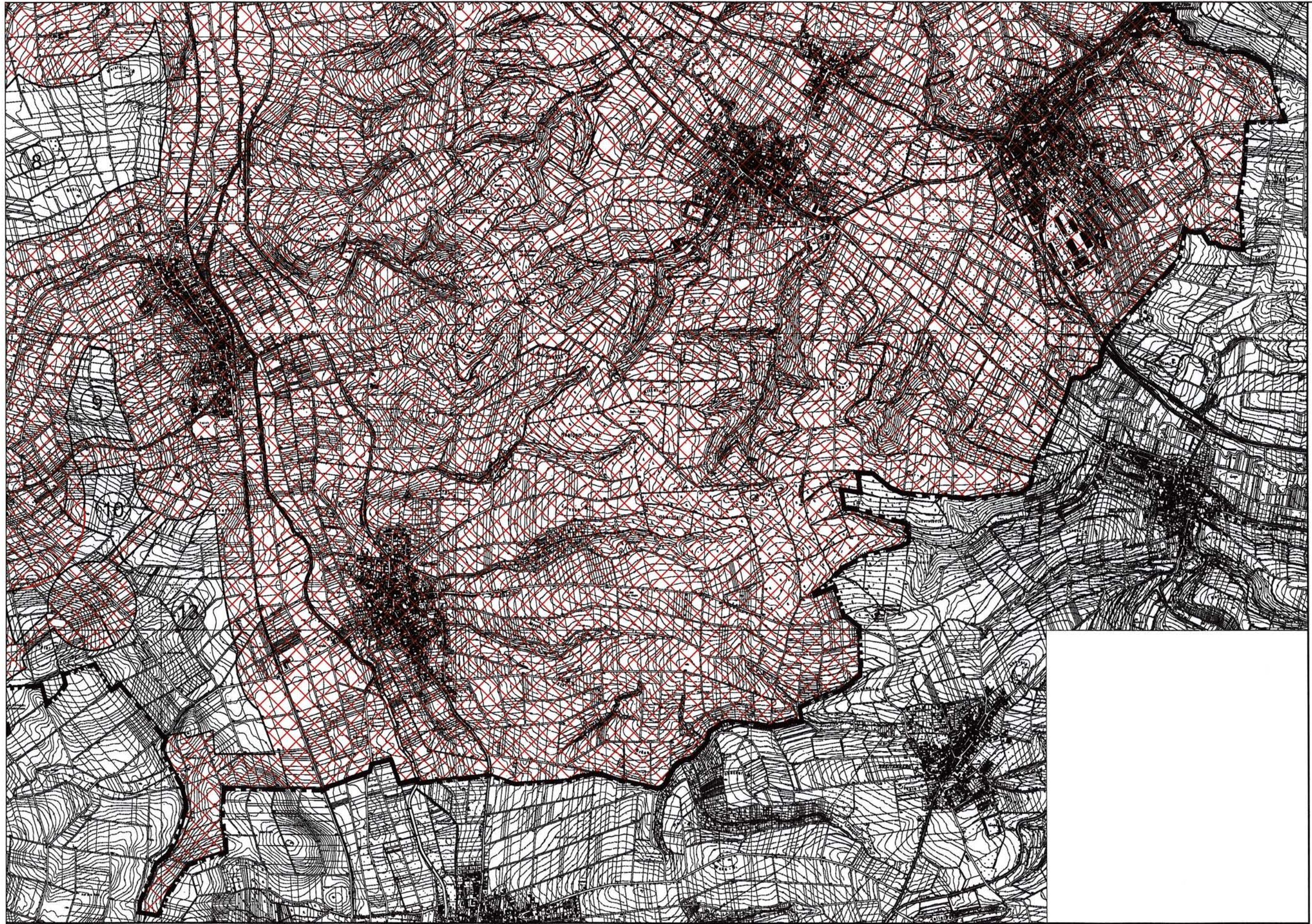
SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Karte der Such- und Ausschlußräume
für Windenergieanlagen

Maßstab 1:25.000

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER





Teilplan 2 - Maßstab 1:25.000

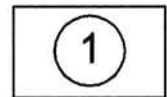


Teilplan 3 - Maßstab 1:25.000

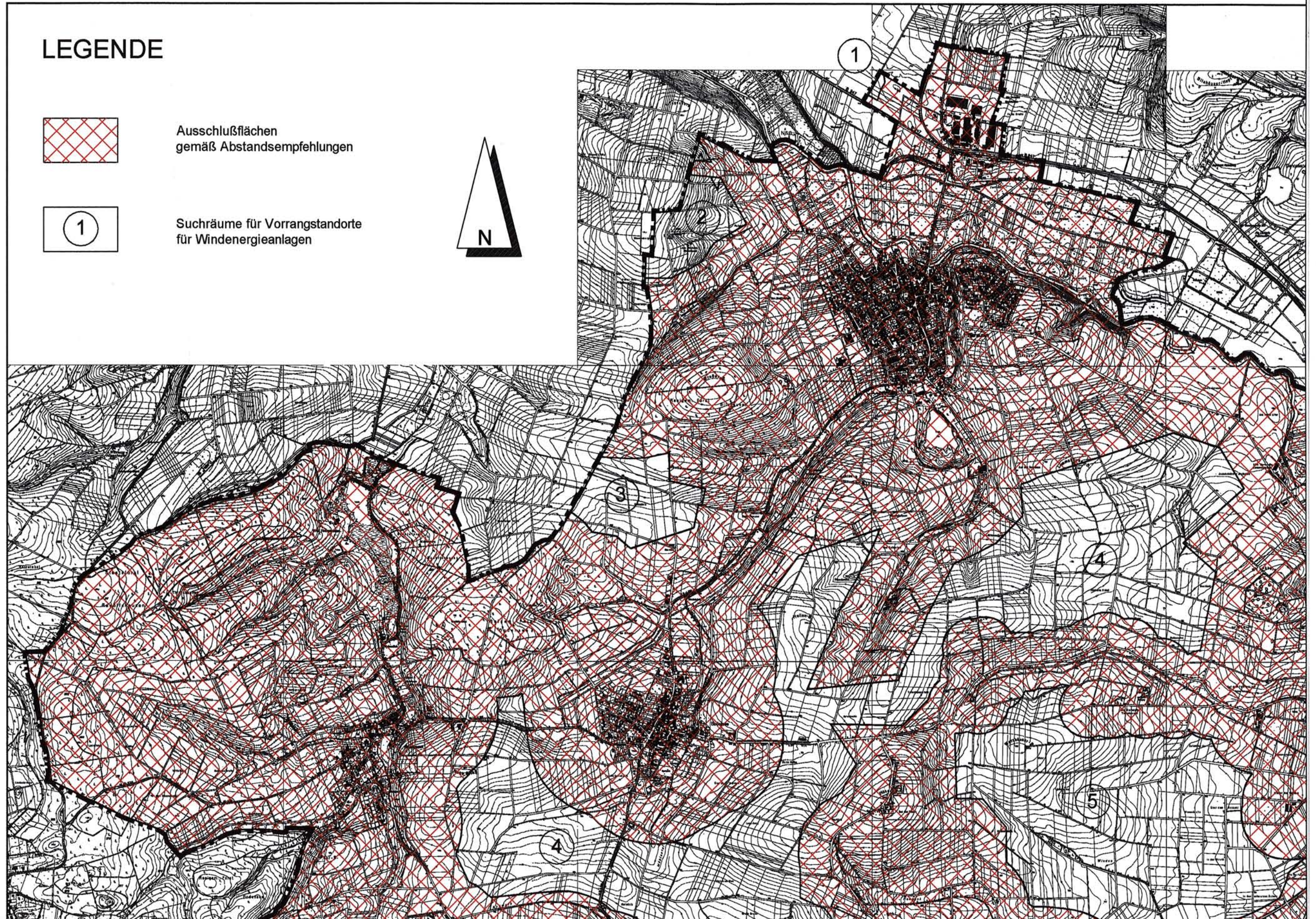
LEGENDE



Ausschlußflächen
gemäß Abstandsempfehlungen



Suchräume für Vorrangstandorte
für Windenergieanlagen



Sonderbaufläche für Windenergieanlagen

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet zu regeln. Mit dem positiven Vorbescheid für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen hat der Rat der Samtgemeinde erkannt, daß das Samtgemeindegebiet ohne eine planerische Regelung durch Windenergieanlagen verspargelt wird, wodurch das Landschaftsbild und die Qualität des Lebensraumes beeinträchtigt wird. Die Standortanalyse hat das Samtgemeindegebiet überprüft und wird zur weiteren Betrachtung für die 26. Änderung herangezogen.

Mit der Darstellung von fünf Einzelflächen zwischen Hellen – Berg , Sonnen – Berg und Höher – Berg als Sondergebiet – Windenergienutzung werden fünf Windkraftanlagen ermöglicht. Die einzelnen Flächen sind so begrenzt, daß sie nur Raum für eine Anlage bieten.

Die Sonderbaufläche wird durch die Windkraftanlage nur gering überbaut. Die verbleibende Restfläche, die den größten Anteil darstellt, wird weiter landwirtschaftlich genutzt.

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist zu begrenzen. So hat die Anzahl und die Höhe der Anlagen auf die Größe des Eingriffs einen Einfluß. Mit der Darstellung der einzelnen Sonderbauflächen ist die Anzahl der Anlagen bereits begrenzt. Die Höhe der zulässigen Anlagen soll nicht unbegrenzt sein. Die maximale Höhe der Anlagen wird auf <100 m begrenzt. Damit soll vermieden werden, daß eine Befeuern der Anlagen notwendig wird. Die Befeuern ist bei Nacht weit hin sichtbar und beeinträchtigt die Landschaft. Mit der Höhenbegrenzung wird der Eingriff gemindert.

Im regionalen Raumordnungsprogramm sind diese Bereiche ohne besondere Darstellung (Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft). Die geplante Nutzung bedarf einer Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes. Der Landkreis Göttingen hat bereits eine Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes in Bezug auf die Änderung der Vorrangstandorte für Windenergieanlagen veranlaßt. Es wird davon ausgegangen, daß der geplante Vorrangstandort „Hellen – Berg in das regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen wird.

Natur und Landschaft

Das Gebiet der Änderung wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen sind die Flächen wie folgt dargestellt.

Karte I:	Teilaspekt Arten und Lebensgemeinschaften
	Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften
	Östlicher Standort mittel Zieltyp V/E
	gering Zieltyp V
	Acker- und Gartenbiotope
	Acker

Karte II:	Wichtige Bereiche Landschaftsbild Leistungsfähigkeit des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben und Zieltypen Eingeschränkt - Zieltyp Verbesserung Strukturelemente mit verbessernder Wirkung auf die Raumstruktur und kulturhistorisch bedeutsame Elemente/ Strukturen Alleen, Baumreihen oder sonstige natürliche oder gliedernde Elemente mit besonderem Erlebniswert
Karte III:	Wichtige Bereiche Boden Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Eingeschränkt bis stark eingeschränkt - Zieltyp Wiederherstellung Ackerflächen, sehr hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Wassererosion und/oder Verdichtung und hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Schadstoffeintrag
Karte IVa:	Wichtige Bereiche Wasser – Teilaspekt Grundwasser Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - Teilaspekt Grundwasser Wenig bis mäßig eingeschränkt - Zieltyp Erhalt / Verbesserung Ackerflächen, Beeinträchtigung bzw. Beeinträchtigungsrisiko der Grundwasserqualität durch Nitriteintrag mittel bis hoch
Karte IVb:	Wichtige Bereiche Oberflächengewässer Die Standorte halten einen Abstand von mindestens 500 m zum nächsten wichtigen Fließgewässer ein.
Karte IVc:	Wichtige Bereiche Wasser Teilaspekt Gewässer- und Gebietsretention Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – Teilaspekt Gebietsretention Eingeschränkt bis stark eingeschränkt - Zieltyp Verbesserung / Wiederherstellung
Karte V:	Wichtige Bereiche Klima / Luft - Klimatope Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Zieltypen Wenig bis mäßig eingeschränkt - Zieltyp Erhalt / Verbesserung Bedarfsraum
Karte VI:	Einzelziele und Maßnahmen – Schutzgebiete und Schutzobjekte Ohne Darstellung

Karte VII: Einzelziele und Maßnahmen
Landwirtschaft
Allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft
Forstwirtschaft

Wie aus dem Landschaftsrahmenplan hervorgeht ergeben sich keine entgegenstehenden Planungen.

Durch den Bau der Windenergieanlagen wird ein Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen, der zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen ist. Ziel der Landesplanung ist es, die Windenergie intensiv zu nutzen, so daß der Eingriff dem Ziel der Landesplanung entspricht und somit auszugleichen ist.

Der vorbereitete Eingriff wirkt sich wie folgt auf die verschiedenen Schutzgüter aus:

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Untereichsfeld wird im wesentlichen bestimmt durch den harmonischen Wechsel von Wald und Freiland, der landwirtschaftlich geprägten Senken und Hügellandschaften und einem ausgeprägten System unverbrauchter Bach- und Flußniederungen.

Auf das Landschaftsbild um die Samtgemeinde Gieboldehausen wirken die vorhandenen Windenergieanlagen der Samtgemeinde Hattorf, der Stadt Herzberg OT Pöhlde sowie der Samtgemeinde Radolfshausen ein. In der Samtgemeinde Gieboldehausen sind zwei Windenergieanlagen im Bereich des Hellen – Berg zulässig, die in absehbarer Zeit das Landschaftsbild beeinflussen werden.

Ziel der Änderung ist es, Windenergieanlagen auf einen Bereich in der Samtgemeinde zu konzentrieren und weitere Standorte auszuschließen.

Im Rahmen der Änderung wird der Bereich des Hellen – Berg, der durch zwei Anlagen bereits belastet ist, auf 5 Standorte (Anlagen) erweitert, wodurch das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt wird. Dagegen muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß die zusätzlichen Anlagen auch an einem weiteren Standort errichtet werden könnten, was einen erheblich größeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Mit der Konzentration der Windenergieanlagen an einem vorbelasteten Standort wird der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich minimiert.

Durch die Änderung wird aber auch der übrige Bereich des Samtgemeindegebietes von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Damit werden weitere Eingriffe, die über den § 35 BauGB möglich sind, ausgeschlossen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des Landschaftsbildes geleistet.

Durch die Begrenzung der Anlagenhöhe <100 m wird noch zusätzlich der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Es verbleibt dennoch eine Beeinträchtigung, die im Rahmen des Bauantrages durch Ausgleich im Bereich der anderen Schutzgüter vorgenommen werden muß, da im Landschaftsbild die Windenergieanlagen nicht verdeckt werden können.

Böden

Durch die Versiegelung wird das Schutzgut Boden beeinträchtigt. Die dargestellten Sonderbauflächen werden durch die Fundamente der Windenergieanlagen nur minimal versiegelt. Im übrigen wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist minimal. Auf der Ebene des Bauantrages wird der Ausgleich nachgewiesen.

Wasser

Durch die Bebauung – Versiegelung wird das Schutzgut Wasser – Grundwasser gleichermaßen wie der Boden beeinträchtigt. Durch die zulässigen Windenergieanlagen wird nur ein geringer Teil versiegelt. Das anfallende Regenwasser wird auf den Randflächen versickert. Der Eingriff in das Schutzgut ist sehr gering.

Luft - Klima

Mit der Versiegelung von Flächen verändert sich das Kleinklima. Durch die Windenergieanlagen wird nur minimale Fläche versiegelt. Im übrigen wird lediglich die Windkraft in großer Höhe genutzt. Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht bekannt.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Flächen werden landwirtschaftlich als Acker oder Wiese genutzt. Durch die Bewirtschaftung, Düngung und Einsatz von Spritzmitteln ist eine ungestörte Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften nicht vorhanden. Durch die geringe Grundfläche der Windenergieanlagen ist der Eingriff minimal. Auf der Ebene des Bauantrages wird der Ausgleich für den Eingriff nachgewiesen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, daß im Bereich westlich der Rhume Brutvorkommen des Schwarzstorches und an den Thiershäuser Teichen Kolonien des Graureihers vorhanden sind. Wie bereits die Erfahrung bei großflächigen Windkraftflächen gezeigt hat, stellen die Anlagen keine Beeinträchtigung für die Vogelwelt dar. Da die vorgesehenen Anlagen ausreichend weit auseinander stehen und nur aus 5 Anlagen bestehen, können die Anlagen von Vögeln über- bzw. umflogen werden. Damit stellen die Anlagen auch für die aufgeführten Vogelarten keine Gefahr dar.

Die anfänglichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Beeinträchtigung der Vogelwelt wurde nach und nach zurückgenommen. So wurde vom Nds. Landesamt für Ökologie erklärt, daß eine Gastvogeluntersuchung nicht erforderlich ist.

Die Brutvogelvorkommen des Schwarzstorches westlich der Rhume und an den Thiershäuser Teichen die des Graureihers werden durch die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt, zumal die Anlagen nicht in den direkten Flugrouten von westlicher Rhumeaue – Thiershäuser Teiche, Thiershäuser Teiche – Seeburger See und westlicher Rhumeaue - Seeburger See liegen. Der Aktionsradius von 10 km kann nicht von Hindernissen für die Vögel freigeräumt werden, zumal diese in der Lage sind, die Hindernisse zu erkennen und sie zu umfliegen. Der Seeburger See hat einen Abstand von ca. 4,1 km und die westliche Rhumeaue von ca. 2,0 km. Diese Abstände sind ausreichend, um wesentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die noch bestehenden Forderungen nach einer gutachterlichen Bestandsaufnahme der Brutvögel wurde vom Landkreis am 10.9.2003 zurückgenommen, da die bereits erwähnten zwei zulässigen Windkraftanlagen errichtet worden sind. Die Errichtung von drei weiteren Anlagen wird die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen nicht wesentlich erhöhen bzw. überschreiten.

Mit der Begrenzung der Anlagen auf fünf kleine Flächen im Samtgemeindegebiet wird bereits der Eingriff minimiert. Durch die Privilegierung der Windenergieanlagen durch § 35 BauGB ist eine Verspargelung der Landschaft möglich, die durch die vorgenommene Änderung des Flächennutzungsplanes auf fünf Flächen begrenzt wird. Des weiteren wird durch die Begrenzung der Anlagenhöhe der Eingriff weiter minimiert.

Dennoch stellt jede Errichtung einer Windkraftanlage einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Der erforderliche Ausgleich wird auf der Ebene des Bauantrages detailliert abgehandelt. Auf dieser Ebene des Flächennutzungsplanes wird auf die Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich verzichtet, um den Betreibern nicht vorzugreifen. Im Rahmen der Grundstücks- und Baulastenverhandlungen lassen sich Ausgleichsflächen leichter abstimmen, als auf dieser Ebene.

Als Empfehlung werden Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die in dem betroffenen Landschaftsraum möglich sind. Die Aufzählung stellt jedoch keine Rangfolge dar.

Randbepflanzung der Wirtschaftswege mit Obstbäumen – Hochstamm um den Planungsraum

Erweiterung der Auenbereiche im Gelkental (Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung / Herrichtung der Sukzessionsfläche)

Erweiterung der Auenbereiche im Werxhäuser Anger (Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung / Herrichtung als Sukzessionsfläche)

Erschließung

Die Erschließung der Sonderbauflächen (Zufahrtsmöglichkeit) ist über den überörtlichen Verbindungsweg Gieboldehausen – Bodensee und den überörtlichen Verbindungsweg Bilshausen – Wollbrandshausen (Zuständigkeit Samtgemeinde und öffentlich gewidmet) und die Wirtschaftswege, die sich im Eigentum der Real- oder Interessentenschaften befinden, sichergestellt. In der Gemeinde Bodensee ist die Feldmarkinteressentenschaft, in der Gemeinde Bilshausen der Realverband Bilshausen, in der Gemeinde Gieboldehausen die Gemeinde und in der Gemeinde Wollbrandshausen die Feldmarksinteressentenschaft zuständig. Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sind entsprechende Verträge mit den Verbänden zu schließen.

Immissionsschutz

Durch den Betrieb der Windkraftanlagen werden Immissionen verschiedenster Art hervorgerufen. So werden Lärmgeräusche entwickelt, die einen tatsächlichen Schallleistungspegel von 103 – 105 dB aufweisen. Zudem können nach Feststellung des Landesumweltamtes bei höheren Windgeschwindigkeiten drastische Einzeltöne auftreten. Zur Einhaltung eines Immissionswertes von 35 dB wird ein Abstand von 950 m zu Wohngebieten empfohlen. Dieser Abstand wird zu den Wohngebieten in Bodensee eingehalten. Die Ortschaften Bilshausen, Gieboldehausen und Wollbrandshausen haben einen noch größeren Abstand zu dem dargestellten Vorrangstandort. Für die Ortsrandbebauung von Bodensee (Ostseite der Hauptstraße) wird der Abstand von 950 m unterschritten. Hier handelt es sich um ein Dorf- und Gewerbegebiet, in dem höhere Lärmwerte, aufgrund der zulässigen Nutzung zulässig sind.

Von den Windkraftanlagen gehen auch Schatten- und Discoeffekte aus, die jedoch aufgrund des Abstandes zu den nächsten Wohngebäuden keine nachteiligen Auswirkungen besitzen.

Durch inzwischen verbesserte Anlagen (ohne Getriebe) sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gesenkt worden. Es soll im Einzelfall anlagenbezogen die Lärmwirkung auf den Bereich der Ortsrandlagen im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen werden.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Sonderbaufläche mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt in der Sonderbaufläche nicht an.

Das anfallende Regenwasser wird in der landwirtschaftlichen Fläche versickert.

Die elektrischer Energie wird in das Netz der EAM - Göttingen eingespeist.

Hinweise

Von Seiten der Landwirtschaftskammer wird darauf hingewiesen, daß bezüglich der Zufahrten über landwirtschaftliche Wirtschaftswege frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Feldmarksinteressentenschaften aufzunehmen ist, um die Nutzung der Wege vertraglich zu regeln.

Das vorhandene Drainage- und Vorflutsystem ist so zu belassen, daß weiterhin eine ordnungsgemäße Landwirtschaft möglich ist und keine Nässeschäden entstehen.

Von der Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde werden folgende Hinweise gegeben.

Kennzeichnungsmaßnahmen sind aus Sicht der Bundeswehr bei Anlagenhöhen bis zu 100 m über Grund nicht erforderlich.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind – sofern geprüft und für zulässig befunden – gem. Richtlinien BMV-Nachrichten für Luftfahrer-Nfl I-15/00 vom 22.12.1999 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen erforderlich.

Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

An den nachfolgenden Bauantragsverfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde unter Angabe des Aktenzeichens III 4-56-L- 160/02 zu beteiligen.

Gebiet der Samtgemeinde ohne Vorrangstandorte für Windenergie

Änderungsbereich

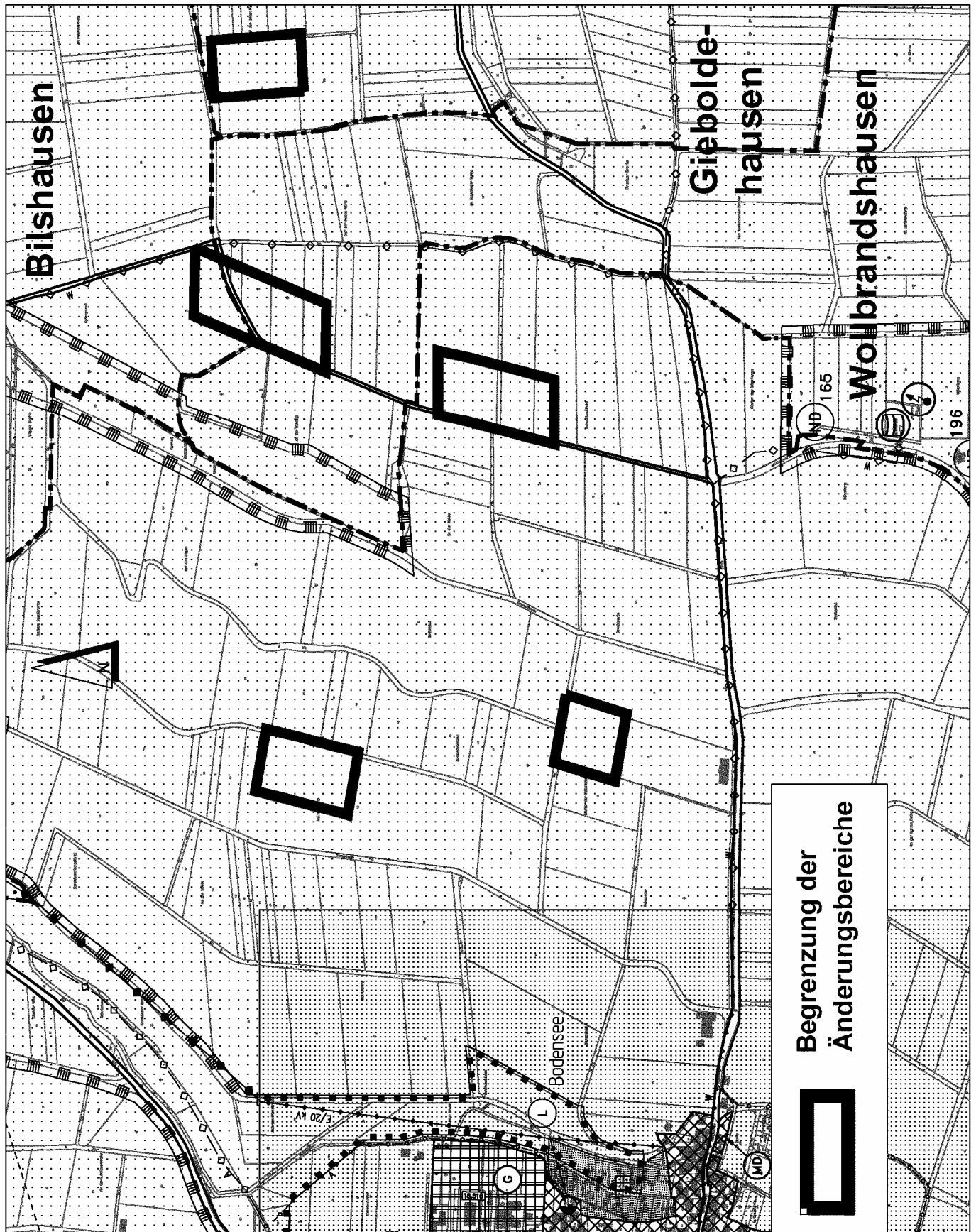
Für das Gebiet der Samtgemeinde wird mit Ausnahme der dargestellten Vorrangstandorte die Errichtung von Windkraftanlagen (raumbedeutsam oder raumunbedeutsam) ausgeschlossen.

Die Begründung wurde in den voran durchgeführten Untersuchungen dargelegt.

Natur und Landschaft

Mit dem Ausschluß von Windenergieanlagen für das Samtgemeindegebiet mit Ausnahme der Vorrangstandorte wird ein Eingriff in den Naturhaushalt verhindert. Diese Änderung trägt dazu bei, das Landschaftsbild nicht durch weitere Anlagen zu belasten.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan / Neubekanntmachung für den
Bereich der geplanten Vorrangstandorte für Windenergieanlagen im Maßstab 1:10.000



Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - 26. Änderung - der Samtgemeinde Gieboldehausen besteht aus 27 Blatt.

Der Erläuterungsbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB hat zusammen mit der Planzeichnung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

vom 17.7.2002 bis einschließlich 19.8.2002

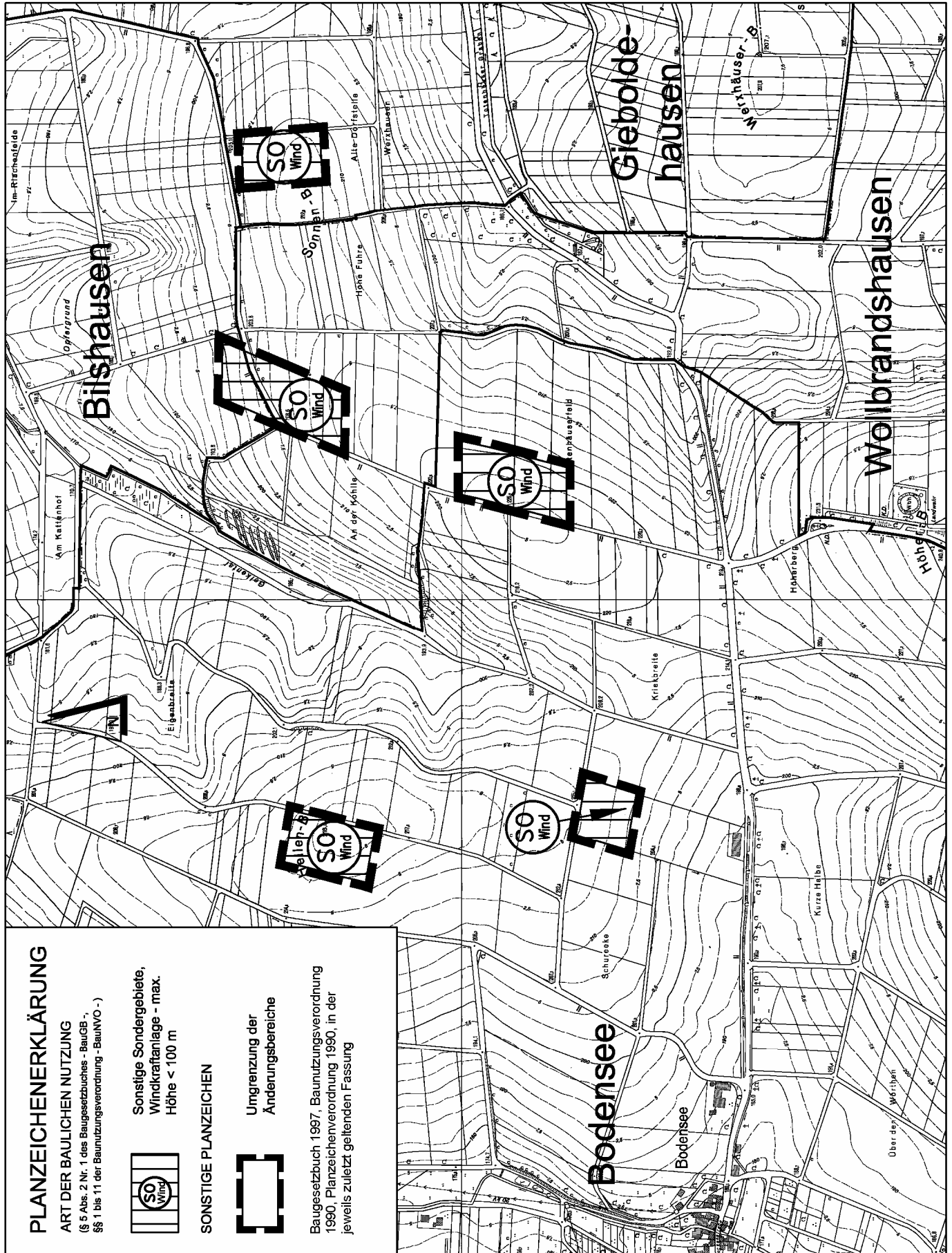
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen.

Gieboldehausen, den 16. Dez. 2003

gez. Grobecker
Der Samtgemeindebürgermeister

Plan- zeichnungen

Baugesetzbuch 1997, Baunutzungs-
verordnung 1990, Planzeichenver-
ordnung 1990 in der jeweils
zuletzt geltenden Fassung



Flächennutzungsplan 26. Änderung

Für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen, mit Ausnahme der fünf Sondergebiete – Windkraftanlagen, werden Windenergieanlagen raumbedeutungssam oder nicht raumbedeutungssam ausgeschlossen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geltenden Fassung i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.
Gieboldehausen, den 16. DEZ. 2003

(Siegel) gez. Grobecker
Der Samtgemeindebürgermeister

SGA
Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 7.3.2002 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.4.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 16. DEZ. 2004

(Siegel) gez. Grobecker
Der Samtgemeindebürgermeister

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, (verkleinert)
Herausgegeben von LGN Hannover

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im März 2002

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

gez. Keller

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 21.6.2002 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.7.2002 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 17.7.2002 bis zum 19.8.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gieboldehausen, den 16. DEZ. 2003

(Siegel) gez. Grobecker
Der Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gieboldehausen, den

(Siegel) Der Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. 4)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gieboldehausen, den

(Siegel) Der Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 26.11.2003 beschlossen.

Gieboldehausen, den 16. DEZ. 2003

(Siegel) gez. Grobecker
Der Samtgemeindebürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 204.1.21101-52402-Änd. 26/2104) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2).
Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Samtgemeinde aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Braunschweig, den 17.03.2004

(Siegel)

Bezirksregierung Braunschweig
Im Auftrage
gez. Ratay

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom /Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)
Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel) Der Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 08.04.04 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 08.04.04 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 15.04.2004

(Siegel) gez. Grobecker
Der Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel) Der Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

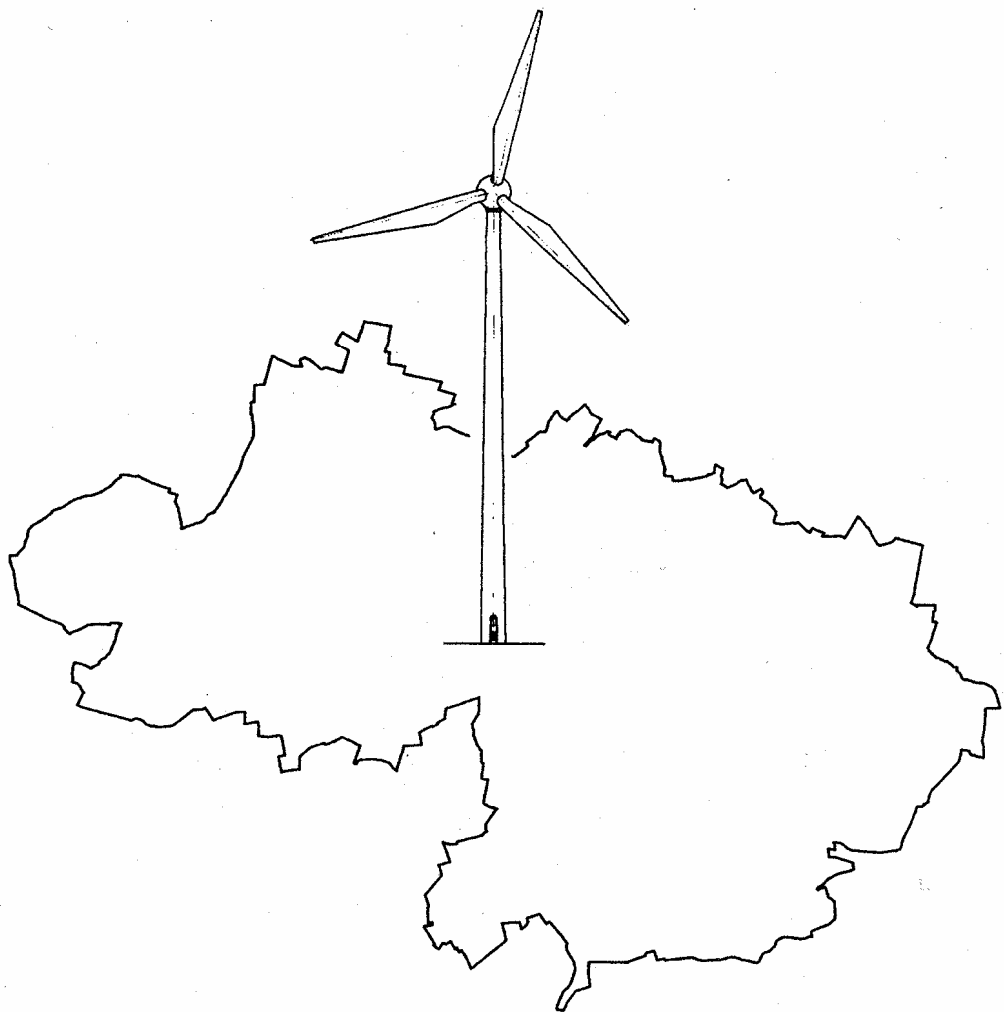
(Siegel) Der Samtgemeindebürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

Anlage

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN



Standortanalyse
für Windenergieanlagen

Samtgemeinde Gieboldehausen

Standortanalyse für Windenergieanlagen

Allgemeines

Der Rat der Samtgemeinde hat mit Beschluß vom 24.10.2000 die Erarbeitung einer Standortanalyse für Windenergieanlagen für den Bereich der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen.

Mit der Erstellung der Standortanalyse sind die Untersuchungsergebnisse des Landkreises bei der Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes mit einzubeziehen.

Planungsanlaß

Durch die Änderung des Baugesetzbuches 1997 sind Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert und im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Dabei dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß § 245 b BauGB (Überleitungsvorschriften für Vorhaben im Außenbereich) sind die Gemeinden ermächtigt, Anträge zu stellen, die die Baugenehmigungen für Windenergieanlagen bis längstens zum 31. Dezember 1998 aussetzen, wenn diese beschlossen haben, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, in der Absicht, zu prüfen, ob Darstellungen für Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Von dieser Regelungsmöglichkeit hat die Samtgemeinde Gieboldehausen keinen Gebrauch gemacht.

Inzwischen sind in verschiedenen Gemeinden Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen gestellt worden, die eine planungsrechtliche Regelung erfordern.

So sind in der Gemeinde Bodensee aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils zwei Windenergieanlagen zulässig, obwohl der Standort der Samtgemeinde sowie der Unteren Naturschutzbehörde mißfällt. Mit viel Aufwand wurde der beabsichtigte Standort verlegt, um die Auswirkungen auf die Wallfahrtskirche in der Nachbarschaft zu mindern. Um nicht weiterhin den Anfragen auf weitere Windenergiestandorte planlos gegenüber zu stehen, hat der Rat der Samtgemeinde beschlossen, das Samtgemeindegebiet zu untersuchen und eine Standortanalyse zu erarbeiten, die die Grundlage für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen) werden soll.

Bestandsermittlung

Das regionale Raumordnungsprogramm 2000 des Landkreises Göttingen weist in seiner zeichnerischen Darstellung Vorrangstandorte für Windenergieanlagen aus. In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Windkraftanlagen zulässig. In den übrigen Bereichen sind Windenergieanlagen nur von nicht raumbedeutsamer Wirkung zulässig.

Die Raumbedeutsamkeit wird der Einzelfallentscheidung überlassen, wodurch eine klare Begrenzung von Anlagen nicht getroffen wird. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Windkraftanlagen bis 67 m Nabenhöhe und einer Anzahl von max. zwei Anlagen die Obergrenze der nicht raumbedeutsamen Anlagen darstellen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen hat zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Fläche für Windenergieanlagen dargestellt. Damit ist jedoch nicht gewährleistet, daß jeder ins Auge gefaßte Standort als Vorrangstandort genutzt werden kann.

Der Blick über die Samtgemeindengrenze ergibt, daß in der Samtgemeinde Hattorf, der Stadt Herzberg und der Samtgemeinde Radolfshausen Windkraftanlagen vorhanden sind und diese bei der Standortanalyse Berücksichtigung finden müssen.

Letztlich muß auch der Standort als Bestand gewertet werden, der aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils am Hellen - Berg abgestimmt worden ist.

Ausschubereich für Windenergieanlagen

Allein die Zulässigkeit der Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Industriegebieten deutet darauf hin, daß diese Anlagen nicht ohne Immissionen sind. Von den Windenergieanlagen gehen Geräusch- und Lichteffektimmissionen aus, die zu einem größeren Abstand zu den übrigen baulichen Anlagen führen.

Für die Samtgemeinde Gieboldehausen wird vorausgesetzt, daß auch die Möglichkeit, die gewerbliche Baufläche für Windenergieanlagen zu nutzen, ausgeschlossen wird, da in unmittelbarer Nachbarschaft ortsansässiges Gewerbe nicht mehr möglich ist. Auch für das Gewerbe sind die Immissionen einer Windkraftanlage nicht vertretbar. So muß davon ausgegangen werden, daß zur gesamten Bebauung ein Abstand von Windkraftanlagen einzuhalten ist.

Das Niedersächsische Innenministerium hat mit Schreiben vom 11.7.1996 an die Bezirksregierungen die nachfolgende Abstandsempfehlung gegeben:

3. Abstandsempfehlungen

Die Vorrangstandorte für Windenergienutzung sollen so geplant werden, daß zu Einzelanlagen folgende Abstände nicht unterschritten werden:

-	Reine Wohngebiete	750 m
-	Allgemeine Wohngebiete, dörfliche Siedlungen, fremdenverkehrsbedonte Siedlungen, Campingplätze	500 m
-	Einzelhäuser	300 m
-	Ausschlußgebiete gem. Ziff 1	mindestens 200 m, im Einzelfall bis 500 m
-	Waldgebiete	200 m
-	Geestkanten, alte Deichlinien	100 m
-	Gewässer 1. Ordnung	100 m
-	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Kipphöhe der Windkraftanlage, mindestens jedoch 50 m
-	Bahnlinien, schiffbare Kanäle	Kipphöhe der Windkraftanlage, mindestens jedoch 50 m
-	Hochspannungsleitungen	Kipphöhe der Windkraftanlage, mindestens jedoch 50 m

- | | |
|---|---------------------------|
| - Richtfunktürme, Sendeanlagen
Richtfunkstrecken | 100 m |
| - Flugplätze und Landeplätze | Bauschutzzone |
| - Militärische Anlagen | äußere Schutzbereichszone |

Zwischen einzelnen Vorrangstandorten für Windenergienutzung sollten Mindestabstände von 5 km eingehalten werden.

1. Ausschlußgebiete

- Naturschutzgebiete, § 24 NNatG
- Nationalparke, § 25 NNatG
- 1- Naturdenkmale, § 27 NNatG
- besonders geschützte Biotope, § 28 a und b NNatG
- Wallhecken, § 33 NNatG
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Landesraumordnungsprogramm

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms hat sich der Landkreis Göttingen intensiv mit der Ausweisung von Vorrangstandorten für die Nutzung von Windenergie befaßt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm – Erläuterung – wird nachfolgendes dargelegt:

Um schlüssige Aussagen zur Eignung bzw. Nichteignung treffen zu können und den Ausbau der Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht räumlich sinnvoll zu steuern und Störungen und Beeinträchtigungen schützenswerter Bereiche bzw. an konfliktreichen Stellen zu vermeiden, wurde ein Regionales Standortkonzept für die Windenergienutzung erstellt, dem folgende Zielvorgaben zugrunde liegen:

- Ermittlung relativ konfliktarmer Standortbereiche, die sich für eine Bündelung von raumbedeutsamen WEA eignen;
- Flächendeckende Überprüfung der gesamten Landkreisläche insbesondere auf Grundlage folgender ausschließender Kriterien (s. a. Anforderungen und Abstandsempfehlungen zur Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung des MI 1996 und „Leitlinien zur Anwendung der Eingriffsregelung des NNatG“):
 - * Siedlungsflächen mit einem Schutzabstand von ca. 500 m¹³
 - * Waldgebiete mit einem Schutzbereich von ca. 200 m
 - * avifaunistisch wertvolle Gebiete (Vogelflugrouten und bedeutsame Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete für gefährdete Vogelarten, hierzu gehören auch Randgebiete offener Gewässer (Seeburger See) bzw. die Randbereiche Gewässer I. Ordnung
 - * Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Schutzbereiche soweit deren Schutzzweck gefährdet ist.
 - * Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
 - * Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
 - * Abstandsflächen gegenüber Verkehrswegen und Ertleitungen
 - * Umgebung wichtiger Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler.

- Räumliche Erfassung und Bestimmung der zu erwartenden Windpotentiale (zugrunde gelegt sind die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) in einem Gutachten vorgelegten Daten, welche die mittlere Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 50 m über dem Boden aufzeigen) bezogen auf die relativ konfliktarmen Standorte;
- Ableitung von Vorschlägen (erster und zweiter Priorität, je nach Windpotential), die zum einen für die Sicherung als Vorrangstandorte im RROP-Entwurf als auch für eine planungsrechtliche Sicherung in den Flächennutzungsplänen in Betracht kommen.

Nach einer weiteren detaillierten Betrachtung (z.B. Landschaftsbild, Anschlußmöglichkeiten an das Mittelspannungsnetz...), der Abstimmung mit räumlich benachbarten Bereichen sowie der Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und unter Zugrundelegung der Flächennutzungspläne der Gemeinden wurden die folgenden 11 Bereiche als Vorrangstandorte festgelegt und somit raumordnerisch gesichert:

In den Bereichen der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Gemeinde Rosdorf sowie in Hann. Münden und Duderstadt werden im RROP keine Vorrangstandorte für die Windenergienutzung festgelegt bzw. es ergab sich keinerlei vorrangige raumordnerische Eignung.

13

nach neuerer Rechtsprechung zeichnet sich ab, daß aufgrund der von den Anlagen ausgehenden Lärmemissionen wahrscheinlich größere Abstände einzuhalten sind; die Abstände zu Allgemeinen Wohngebieten, Reinen Wohngebieten und Einzelhäusern sind daher jeweils einzelfallbezogen zu überprüfen.

Unter Beachtung der Vorgaben der Regionalplanung würde sich eine Standortanalyse erübrigen, wenn nicht der Gedanke dahinter steht, eventuell im Samtgemeindegebiet geeignete Standorte zu finden.

So wurden nach der Abstandsempfehlung des Innenministeriums die Abstandsbereiche aufgetragen, wobei reine Wohngebiete außer acht gelassen wurden.

Des weiteren ist der Standort am Hellen – Berg (mit zwei zulässigen Anlagen) als Vorrangstandort gewertet worden.

Kartendarstellung

In der Karte Anschlußbereiche wurden die Ortschaften farbig dargestellt. Des weiteren sind die Abstandsbereiche von den jeweiligen zu schützenden Objekten (Ortsrand, Eltfreileitungen, Wald, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen u.a.) farbig kenntlich gemacht. Außerdem ist die Fläche des Landschaftsschutzgebietes farbig herausgestellt, zumal in diesen Bereichen keine Windkraftanlagen zulässig sind. Die empfohlenen Abstände zu den jeweiligen Vorrangstandorten innerhalb sowie außerhalb des Samtgemeindegebietes sind nur mit einem farbigen Kreisbogen dargestellt. Die verbleibenden weißen Flächen, und zwar die, die nicht innerhalb des 5.000 m Kreisbogens liegen, sind als Suchräume für weitere Vorrangstandorte anzusehen.

Mit der Auswahl eines weiteren Vorrangstandortes ist dann ein weiterer Ausschlußkreisbogen zu ziehen, so daß dann das Samtgemeindegebiet von Gieboldehausen keine Suchräume mehr aufweist.

Wie aus der Karte Ausschlußbereiche zu ersehen ist, sind ausschließlich südlich von Rollshausen, Germershausen und westlich von Oberfeld Flächen für die Windkraftnutzung frei.

Windpotential

Der Landkreis Göttingen hat im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes vom Deutschen Wetterdienst für das Kreisgebiet eine Karte mit der mittleren Jahreswindgeschwindigkeit (1996) erstellen lassen. Die Auswertung der Karte des DWD ergibt für den Bereich ohne Ausschlußkriterien eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,5 – 5,1 m/sek. im Jahresmittel. Je nach Höhenlage liegt die Windgeschwindigkeit im oberen oder unteren Bereich.

Auswertung

Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben besteht die Möglichkeit, im Bereich zwischen Germershausen, Rollshausen und Oberfeld zwei nicht raumbedeutsame Anlagen zu errichten. Diese sollten sich an der Topographie orientieren, so daß die Höhe des Roter Berges (207 m ü. NN) genutzt werden sollte. Über diese Erhebung verläuft auch eine 20 kV Elt – Freileitung, worin die Möglichkeit der Energieableitung gesehen wird.

Mit der Inanspruchnahme dieser Fläche als Vorrangstandort ist das gesamte Samtgemeindegebiet durch den 5.000 m Abstand zu den Vorrangstandorten für Windenergieanlagen in den Ausschlußbereich überführt.

Empfehlung

Bei der Bewertung der Ausschlußbereiche wurde der Standort Hellen-Berg als Vorrangstandort mit 5.000 m Abstandsbereich gewertet. Hier hat der Landkreis eine größere Nabenhöhe in Aussicht gestellt. Dieser Standort sollte aufgrund der zwei zulässigen Anlagen (wodurch eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist) zu einem Vorrangstandort entwickelt werden. Hierbei sollte die Anzahl der Anlagen fünf nicht überschreiten (ab sechs Anlagen UVP-pflichtig). Die UVP-Pflicht sollte hier jedoch nicht ausschlaggebend sein. Mit einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild und die Landschaft erheblich belastet, daß davon abgeraten wird. Es sollte in die Überlegung einbezogen werden, die Nabenhöhe nicht zu begrenzen. Anlagen über 100 m hinaus müssen mit einem Blinklicht gekennzeichnet und die Rotorblätter rot markiert werden.

Die Höhe der Anlagen ist im Landschaftsbild für das menschliche Auge schwer abschätzbar. Hier kann die Meinung vertreten werden, daß Anlagen über 100 m Höhe zu Störungen des Landschaftsbildes führen, die nicht gewollt sind.

Für den Bereich Roter Berg wird unter dem gleichen Gesichtspunkt ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen für drei Anlagen empfohlen.

Diese Empfehlung setzt voraus, daß das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises geändert wird.

Hier muß mit der Regionalplanung des Landkreises eine Abstimmung erfolgen, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen werden kann. Ohne die Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung als Vorrangstandort für raumbedeutsame Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Abstimmung mit den Gemeinden

Bezüglich des Vorrangstandortes Hellen–Berg ist bereits eine Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt, indem gemeinsam der Standort vom Höherberg zum Hellen-Berg verlegt wurde.

Der Vorrangstandort Roter Berg in der Gemeinde Rollshausen ist dem Rat der Gemeinde vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 8.1.2002 teilt die Gemeinde mit, daß der Rat keine Bedenken gegen die Ausweisung vorbringt.

Darstellung der Vorrangfläche für Windenergie

Aufgrund der durchgeführten Untersuchung wurde nachfolgende Fläche für die Windenergienutzung empfohlen.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist eine Begrenzung der Anzahl der Windenergieanlagen nicht möglich. Dies läßt sich jedoch durch die dargestellte Fläche regeln, da ein Mindestabstand zwischen den Windkraftanlagen notwendig ist, um eine Verschattung auszuschließen.

Vorrangstandort Hellen - Berg

Im RROP ist der Bereich ohne besondere Darstellung (Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft).

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen sind die Flächen wie folgt dargestellt.

Karte I:

Teilaspekt Arten und Lebensgemeinschaften
Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften
Östlicher Standort mittel Zieltyp V/E
gering Zieltyp V
Acker- und Gartenbiotope
Acker

Karte II:

Wichtige Bereiche Landschaftsbild
Leistungsfähigkeit des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben und Zieltypen
Eingeschränkt - Zieltyp Verbesserung
Strukturelemente mit verbessernder Wirkung
Alleen, Baumreihen oder sonstige natürliche oder gliedernde
Elemente mit besonderem Erlebniswert

Karte III:	Wichtige Bereiche Boden Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Eingeschränkt bis stark eingeschränkt - Zieltyp Wiederherstellung Ackerflächen, sehr hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Wassererosion und/oder Verdichtung und hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Schadstoffeintrag
Karte IVa:	Wichtige Bereiche Wasser – Teilaspekt Grundwasser Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - Teilaspekt Grundwasser Wenig bis mäßig eingeschränkt - Zieltyp Erhalt / Verbesserung Ackerflächen, Beeinträchtigung bzw. Beeinträchtigungsrisiko der Grundwasserqualität durch Nitriteintrag mittel bis hoch
Karte IVb:	Wichtige Bereiche Oberflächengewässer Die Standorte halten einen Abstand von mindestens 500 m zum nächsten wichtigen Fließgewässer ein.
Karte IVc:	Wichtige Bereiche Wasser Teilaspekt Gewässer- und Gebietsretention Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – Teilaspekt Gebietsretention Eingeschränkt bis stark eingeschränkt - Zieltyp Verbesserung / Wiederherstellung
Karte V:	Wichtige Bereiche Klima / Luft - Klimatope Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Zieltypen Wenig bis mäßig eingeschränkt - Zieltyp Erhalt / Verbesserung Bedarfsraum
Karte VI:	Einzelziele und Maßnahmen – Schutzgebiete und Schutzobjekte Ohne Darstellung
Karte VII:	Einzelziele und Maßnahmen Landwirtschaft Allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft Forstwirtschaft

Aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine entgegenstehenden Planungen.

Vorrangstandort Roter Berg

Im RROP ist der Bereich ohne besondere Darstellung (Vorsorgegebiet für Landwirtschaft).

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen sind die Flächen wie folgt dargestellt.

Karte I:	Teilaspekt Arten und Lebensgemeinschaften Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften intensiv genutzten oder untypischen gestörten Biotopen
Karte II:	Wichtige Bereiche Landschaftsbild Leistungsfähigkeit des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben und Zieltypen Eingeschränkt - Zieltyp Verbesserung Beeinträchtigungen Visuelle Störfaktoren Teilräume mit überwiegend monotonem Erscheinungsbild
Karte III:	Wichtige Bereiche Boden Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Eingeschränkt bis stark eingeschränkt - Zieltyp Wiederherstellung Ackerflächen, sehr hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Wassererosion und/oder Verdichtung und hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Schadstoffeintrag
Karte IVa:	Wichtige Bereiche Wasser – Teilaspekt Grundwasser Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - Teilaspekt Grundwasser Wenig bis mäßig eingeschränkt - Zieltyp Erhalt / Verbesserung Für die beiden nördlichen Flächen Ackerflächen, Beeinträchtigung bzw. Beeinträchtigungsrisiko der Grundwasserqualität durch Nitriteintrag mittel bis hoch Für die südlichen Flächen eingeschränkt – Zieltyp Verbesserung Ackerflächen, Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiko der Grundwasserqualität durch Nitratreintrag sehr hoch.
Karte IVb:	Wichtige Bereiche Oberflächengewässer Die Standorte halten einen Abstand von mindestens 500 m zum nächsten wichtigen Fließgewässer ein.

- Karte IVc: Wichtige Bereiche Wasser
Teilaspekt Gewässer- und Gebietsretention
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – Teilaspekt
Gebietsretention
Für die nordwestliche Fläche
Eingeschränkt bis stark eingeschränkt - Zieltyp Ver-
besserung / Wiederherstellung
Für die südliche und östliche Fläche
Eingeschränkt - Zieltyp Verbesserung
- Karte V: Wichtige Bereiche Klima / Luft - Klimatope
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Zieltypen
Wenig bis mäßig eingeschränkt - Zieltyp Erhalt / Ver-
besserung
Bedarfsraum
- Karte VI: Einzelziele und Maßnahmen – Schutzgebiete und Schutz-
objekte
Ohne Darstellung
- Karte VII: Einzelziele und Maßnahmen
Landwirtschaft
Allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft
Forstwirtschaft
Bereich mit Bedarf zur Vergrößerung des Wald-/Gehölz-
anteils

Aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine entgegenstehenden Planungen.

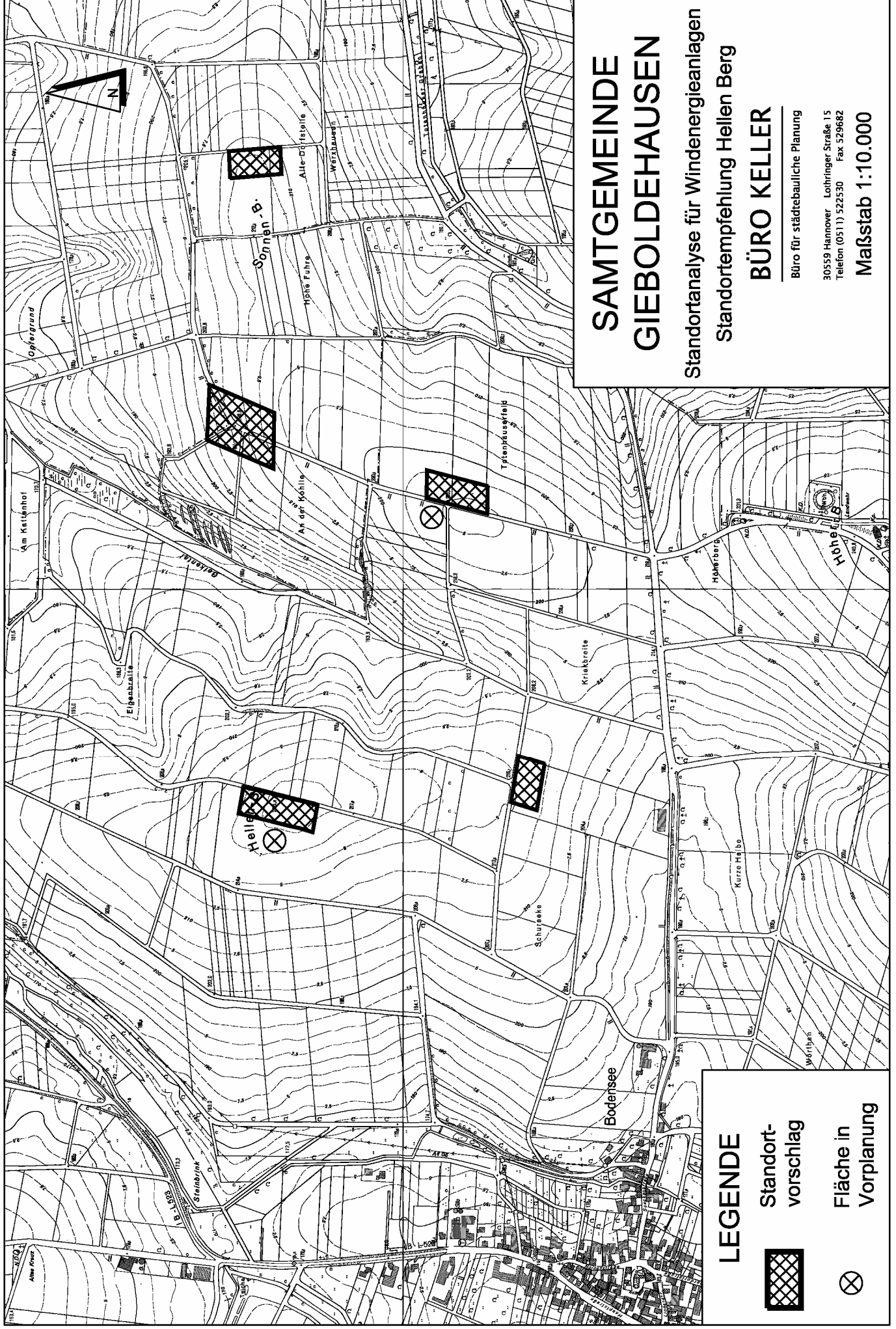
Hannover, den 7.2.2002

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung

30559 Hannover Lothringer Straße 15

Tel. (0511) 522530 Fax (0511) 529682



SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Standortanalyse für Windenergieanlagen
Standortempfehlung Hellen Berg

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung

30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Maßstab 1:10.000

LEGENDE

Standort-
vorschlag



Fläche in
Vorplanung



